



Reglement

**über die Abgabe elektrischer Energie
aus dem Niederspannungsnetz**

INHALTSVERZEICHNIS

	§	Seite
I. Ordnung des Bezugsverhältnisses		
Allgemeines, Bezugspflicht	1	6
Organe, Eigenwirtschaftlichkeit	2	6
Grundlagen des Rechtsverhältnisses	3	6
Spezielle Vereinbarungen, Stromabgabe an Dritte	4	7
Lieferungsaufnahme	5	7
II. Umfang der Stromlieferung		
Umfang der Stromlieferung	6	7
Erweiterung Verteilnetz	7	7
III. Regelmässigkeit der Stromlieferung		
Regelmässigkeit der Stromlieferung	8	8
Einschränkung Einstellung	9	8
Schäden oder Unfälle durch Stromunterbrechung, Rücklieferung	10	9
Selbstversorger	11	9
Entschädigungsanspruch bei Unterbrechungen	12	10
IV. Art der Energieabgabe		
Festlegung, Energieabgabe	13	10
Anschluss von elektrischen Geräten	14	10
Anschlussvorbehalt	15	10
Massnahmen gegenüber Verursachern	16	11
V. An- und Abmeldung		
Anmeldung für Anschlüsse	17	11
Anmeldung für den Energiebezug	18	12
Eigentums- und Wohnungswechsel	19	12
Kündigung des Bezugsverhältnisses	20	12
Haftung des Hauseigentümers	21	12
Nichtbenützen von Anschlüssen	22	12

	§	<u>Seite</u>
VI. Anschluss an die Verteilanlagen		
Erstellen der Anschlussleitung	23	13
Weitere Anschlüsse	24	13
Gemeinsame Zuleitung	25	13
Durchleitungsrecht	26	13
Anschlussbeitrag, Anschlussarbeiten	27	14
Verstärkung Anschlussleitung	28	14
Um- / Neubauten, Kosten Ersatzanschluss	29	14
Aenderung Freileitungsanschluss in Kabelanschluss	30	14
Abgabestelle, Grenzen des Eigentums	31	15
Kunden mit eigener Trafostation	32	15
Zeitlich begrenzte Anschlüsse	33	15
Vorauszahlung Gebühren und Beiträge	34	15
VII. Hausinstallationen und deren Kontrollen		
Ausführung von Hausinstallationen	35	15
Installationsvorschriften	36	16
Meldepflicht der Installateure	37	16
Instandhaltung, Wahrnehmung abnormaler Erscheinungen	38	16
Kontrollen, Haftpflicht, Kosten der Kontrollen	39	16
Zutritt der Werkorgane	40	17
VIII. Messeinrichtungen		
Eigentumsverhältnis der Mess- und Tarifapparate, Unterhalt, Kosten der Montage, Zählermiete	41	17
Haftung bei Beschädigung, Plomben	42	17
Amtliche Nachprüfung	43	18
Toleranz der Messung	44	18
Meldung von Unregelmässigkeiten	45	18
Unterzähler	46	18
IX. Messung des Stromverbrauchs		
Messung, Ablesung	47	19
Ermittlung des Stromverbrauches bei Fehlanzeige	48	19
Messung bei Verlusten	49	19

	§	<u>Seite</u>
X. Elektrische Heizanlagen		
Bewilligung, Ausnahmen	50	20
XI. Tarife Gebühren		
Begriffe, Zuständigkeit	51	20
Grundsätze	52	20
Ausgestaltung der Gebühren	53	21
Arbeitspreise	54	21
Leistungspreis	55	21
Grundpreise	56	21
Spezielle Beiträge	57	21
Gesetzliche Abgaben	58	22
XII. Rechnungsstellung und Zahlung		
Grundlagen	59	22
Rechnungsstellung	60	22
Zahlungsfrist	61	22
Richtigstellung von Rechnungen	62	23
Zahlung bei Beanstandung	63	23
XIII. Einstellung der Stromlieferung		
Berechtigung zur Einstellung der Stromlieferung	64	23
Mangelhafte Installationen	65	23
Nachforderungen	66	24
Weiterbestehen der Verbindlichkeit	67	24
XIV. Oeffentliche Beleuchtung		
Eigentum	68	24
Benützung von privaten Grundstücken	69	24
XV. Störungen, Auskunft und Beschwerden		
Meldepflicht von Störungen	70	24
Erlass von Verfügungen	71	25
Beschwerden und Rekurse	72	25
Vollzug	73	25

§ Seite

XVI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Frühere Erlasse und Reglementes
Inkrafttreten

74 25
75 25

Anhang

Beitragsordnung
Tarifordnung

sep. Beilage
sep. Beilage

I. Ordnung des Bezugsverhältnisses

§ 1

Allgemeines,
Bezugspflicht

Die Einwohnergemeinde Hunzenschwil betreibt unter dem Titel Elektrizitätsversorgung Hunzenschwil, EVH (im folgenden „Werk“ genannt) ein elektrisches Hoch- und Niederspannungsnetz und besorgt Ankauf und Verkauf der elektrischen Energie innerhalb des Versorgungsgebietes der Gemeinde Hunzenschwil.

§ 2

Organe, Eigen-
wirtschaftlichkeit

¹Das Werk untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er bestellt die Betriebsorgane der EVH (Technische Kommission, Anlagenwart, Zählerableser) und ordnet ihre Aufgaben und Kompetenzen. Die Rechnung der EVH richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden.

²Die Gemeinde führt den Bereich Elektrizitätsversorgung als Gemeindeanstalt (Eigenwirtschaftsbetrieb).

§ 3

Grundlagen des
Rechtsver-
hältnisses

¹Dieses Reglement und die gestützt darauf vom Werk erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife, sowie allfällige spezielle Lieferverhältnisse bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und dem Energiebezüger, hiernach Kunde genannt. Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften, Gebühren und Tarife.

²Jeder Kunde kann beim Werk das Reglement, die Beitragsordnung und die für ihn in Betracht fallenden Tarife beziehen.

³Das Werk ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978.

§ 4

Spezielle Vereinbarungen ¹Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für die zeitlich begrenzte Lieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze, usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen, sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Stromabgabe an Dritte ²Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Kunde nicht Strom an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohn- und gewerblich genutzten Räumen. Dabei dürfen auf den Tarifen des Werkes keine Zuschläge erhoben werden. Das selbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

§ 5

Lieferungsaufnahme Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.

II. Umfang der Stromlieferung

§ 6

Umfang der Stromlieferung ¹Das Werk liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Strom im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Leistung und Energie.

²Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Das Werk kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach §§ 63 bis 66 treffen.

§ 7

Erweiterung Verteilnetz ¹Das Werk erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltenden kommunalen bzw. kantonalen Baureglements als Bauzone ausgeschiedenen Gebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Energieverbrauch gewährleistet ist.

²Ist dies nicht der Fall (d.h. bei Gebieten ausserhalb der Bauzonen oder bei wenig wahrscheinlicher Wirtschaftlichkeit), so kann die Erstellung, Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge des Kunden abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Kunden keinerlei Rechte auf die Anlagen.

III. Regelmässigkeit der Stromlieferung

§ 8

Regelmässigkeit der Stromlieferung Das Werk liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen). Vorbehalten bleiben die besonderen Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

§ 9

Einschränkung Einstellung ¹Das Werk hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen.
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, sowie Störungen und Überlastungen im Netz.
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalt- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen.
- d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- f) in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Apparatetypen zu sperren.

²Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, soweit möglich, im voraus angezeigt.

§ 10

Schäden oder Unfälle durch Stromunterbrechung ¹Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können.

Rücklieferung ²Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

§ 11

Selbstversorger ¹Elektrische Energie, welche von Selbstversorgern angeboten und regelmässig produziert wird, kann in einer für das Netz geeigneten Form abgegeben werden.

²Die Vergütung richtet sich nach den Bezugspreisen für gleichwertige Energie aus dem regionalen Netz.

³Elektrische Energie, welche aus erneuerbarer Energie gewonnen wird und nicht regelmässig produziert wird, kann in einer für das Netz geeigneten Form abgegeben werden.

⁴Die Vergütung für erneuerbare Energie richtet sich nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen.

⁵Vor der Installation einer Anlage ist dem Werk rechtzeitig ein Anschlussgesuch einzureichen.

⁶Technische Bedingungen und spezielle Regelungen mit Selbstversorgern werden in einem separaten Vertrag festgelegt.

§ 12

Entschädigungsanspruch bei Unterbrechungen Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst.

IV. Art der Energieabgabe

§ 13

Festlegung, Energieabgabe ¹Das Werk setzt für die Stromlieferung die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Stromlieferung erfolgt als Wechselstrom mit einer Frequenz von 50 Hz.

²Für Grossbezüger behält sich das Werk die Energielieferung in Hochspannung vor.

§ 14

Anschluss von elektrischen Geräten Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlauben und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder der Installateur bzw. der Gerätehersteller hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

§ 15

Anschlussvorbehalt Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

a) nicht den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Installationsvorschriften (z.B. die Niederspannungsinstallationsverordnung NIV und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften entsprechen;

b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;

- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Werks oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

§ 16

Massnahmen gegenüber Verursachern

¹Das Werk kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von ortsfesten Elektroheizungen, Aussenheizungen, Warmluftvorhängen und heizbaren Freiluftbädern;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werks oder dessen Kunden ausüben;
- d) zur rationellen Stromnutzung (Bundesbeschluss, kant. Energiegesetz, Energienutzungsbeschluss ENB, Energienutzungsverordnung ENV).

²Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden.

V. An- und Abmeldung

§ 17

Anmeldung für Anschlüsse

Anmeldungen für die Ausführung oder Abänderung von Netzan-schlüssen sind schriftlich mit einem Anschlussgesuch an das Werk zu richten. Das Anschlussgesuchsformular kann auf der Gemeindeganzlei bezogen werden. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

§ 18

Anmeldung für den Energiebezug

Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Messeinrichtungen sind mit einem Installationsanzeigeformular durch einen konzessionierten Installateur an das Werk zu richten. Das Installationsanzeigeformular muss vom Werk bezogen werden. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen ist vorgängig die Bewilligung des Werkes einzuholen.

§ 19

Eigentums- und Wohnungswechsel

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Finanzverwaltung vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden. Ebenso muss jeder Wohnungswechsel unter Angabe des Umzugsdatums vom wegziehenden und vom neuen Mieter der Finanzverwaltung mitgeteilt werden.

§ 20

Kündigung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des verbrauchten Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

§ 21

Haftung des Hauseigentümers

Für den Stromverbrauch und allfälliger Gebühren, die nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses anfallen oder durch den Stromverbrauch oder Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

§ 22

Nichtbenützen von Anschlüssen

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

VI. Anschluss an die Verteilanlagen

	§ 23
Erstellen der Anschlussleitung	<p>¹Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (§ 30) erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte.</p> <p>²Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.</p> <p>³Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.</p>
	§ 24
Weitere Anschlüsse	Das Werk erstellt für ein und dasselbe Grundstück in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einem Grundstück gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.
	§ 25
Gemeinsame Zuleitung	<p>¹Das Werk ist berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschließen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.</p> <p>²Das Werk ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.</p>
	§ 26
Durchleitungsrecht	Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

	§ 27
Anschlussbeitrag	¹ Das Werk erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz Baukostenbeiträge, bestehend aus einem Beitrag zur Finanzierung des Verteilnetzes und einem Beitrag für die Erstellung der Anschlussleitung. Der Gemeinderat erlässt hierzu die näheren Bestimmungen (Beitragsordnung) sowie die Ansätze unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.
Anschlussarbeiten	² Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten (inkl. Belagsarbeiten) nach den Weisungen des Werkes auszuführen. Die Kosten ab dem vom Werk definierten Anschlusspunkt an das Netz der EVH (Verteilkabine oder Abzweigmuffe in bestehendem Kabel) gehen zu Lasten des Kunden.
	§ 28
Verstärkung Anschlussleitung	Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen hat der Kunde die Differenz der Anschlussgebühr zu bezahlen, die sich zwischen dem bisherigen und dem neuen Leiterquerschnitt ergibt.
	§ 29
Um-/Neubauten	¹ Verursacht der Kunde bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung oder der Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
Kosten Ersatzanschluss	² Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen vom Gemeinderat festgelegten Beitrag an die Kosten zu bezahlen.
	§ 30
Änderung Freileitungsanschluss in Kabelanschluss	Wird ein durch Freileitung versorgtes Gebiet auf Veranlassung des Werkes in Kabel umgeändert, übernimmt das Werk die Kosten der neuen Zuleitung bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher, während der Hauseigentümer diejenigen für die erforderlichen Hausinstallationsänderungen zu tragen hat.

§ 31

Abgabestelle, Grenzen des Eigentums Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis und mit Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher.

§ 32

Kunden mit eigener Trafostation ¹Mit Kunden, für deren Belieferung die Erstellung besonderer Transformatorstationen nötig sind, werden alle Einzelheiten in einem separaten Vertrag geregelt.

²Die neu erstellten Transformatorstationen gehen nach Bauvollendung in das Eigentum des Werkes über.

§ 33

Zeitlich begrenzte Anschlüsse Die Kosten für zeitlich begrenzte Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe u.s.w.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

§ 34

Vorauszahlung Gebühren und Beiträge Das Werk ist berechtigt, für die Gebühren und Beiträge von den Kunden bzw. Hauseigentümern Vorauszahlungen zu verlangen. Diese sind nicht verzinslich.

VII. Hausinstallationen und deren Kontrollen

§ 35

Ausführung von Hausinstallationen Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitz einer Installationskonzession des Werkes im Sinne der Verordnung über die elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

§ 36

Installationsvorschriften Erstellung, Aenderung oder Erweiterung und Unterhalt von Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen.

§ 37

Meldepflicht der Installateure Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen und für die Kontrolle derselben, sowie für die Montage von Zählern sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der elektrischen Niederspannungsinstallation schriftlich mit den vom Werk abgegebenen Formularen an die EVH zu richten.

§ 38

Instandhaltung ¹Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosen Zustand zu halten. Es ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

Wahrnehmung abnormaler Erscheinungen ²Die Kunden sind verpflichtet, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen bei ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort einem konzessionierten Elektroinstallateur Meldung zu erstatten.

§ 39

Kontrollen ¹Das Werk oder dessen Beauftragte führen die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen der Installationen durch. Die Kunden bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Haftpflicht ²Durch die bundesrechtlich vorgeschriebene Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

Kosten der Kontrollen ³Die Aufwendungen für die vorgeschriebenen Kontrollen gehen zu Lasten des Werkes

§ 40

Zutritt der Werkorgane Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen elektrischen Geräte vorzuweisen.

VIII. Messeinrichtungen

§ 41

Eigentumsverhältnis der Mess- und Tarifapparate, Unterhalt ¹Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert. Sie bleiben in dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen. Die Aussenkästen sind vom Werk zu beziehen.

Kosten der Montage ²Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate (ausgenommen Sperrapparate) gehen zu Lasten des Werkes. Ist die Montage zusätzlicher Messeinrichtungen oder Tarifapparate notwendig gehen die Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

Zählermiete ³An die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Ueberwachung der Zähler und sonstigen Tarifapparate ist eine Mietgebühr, gemäss der geltenden Tarifordnung, zu entrichten.

§ 42

Haftung bei Beschädigung, Plomben Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflusst, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

§ 43

Amtliche Nachprüfung Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt der Kunde, sofern keine oder eine höchstens innerhalb der Toleranz liegende Ungenauigkeit festgestellt wird. Bei grösseren Abweichungen trägt das Werk diese Aufwendungen.

§ 44

Toleranz der Messung Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Umschaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/-30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

§ 45

Meldung von Unregelmässigkeiten Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

§ 46

Unterzähler Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der "Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung" vom 4. August 1986. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

IX. Messung des Stromverbrauchs

§ 47

Messung, Ablesung Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Rythmus. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

§ 48

Ermittlung des Stromverbrauches bei Fehl- anzeige ¹Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz, wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch im vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

²Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 12 Monaten rückwirkend, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. § 65 bleibt vorbehalten.

§ 49

Messung bei Verlusten Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches.

X. Elektrische Heizanlagen

§ 50

Bewilligung, Ausnahmen Ortsfeste Elektroheizungen können grundsätzlich nicht bewilligt werden. Ueber Ausnahmen entscheidet das Werk, gestützt auf das kant. Energiegesetz, den ENB und die ENV

XI. Tarife und Gebühren

§ 51

Begriffe, Zuständigkeit ¹Für den Bezug von Strom und die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen sind Gebühren zu entrichten. Sie sind die Abgaben, die im Einzelfall gemäss Rechnungsbetrag zu bezahlen sind.

²Der Gemeinderat erarbeitet eine Tarif- bzw. Beitragsordnung für die Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie. Als Messeinheiten der Bezüge dienen kW, kWh, kvarh (Blindenergie) aus. Es wird jener Tarif angewendet, der den Bezügen hauptsächlich entspricht.

³In begründeten Sonderfällen, wie für

- vorübergehende Lieferungen (Schau- und Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.)
- die Bereitstellung bzw. Lieferung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie Sonderenergie und
- Rücklieferungen der Kundschaft ins Verteilnetz des Werkes

kann das Werk von den Tarifvorschriften abweichen und andere Tarifmodelle oder -ansätze anwenden, die der sich stellenden Situation besser gerecht werden. Tarifmodell und -ansätze haben sich nach verursachten Kosten (bei Rücklieferungen vermiedenen Kosten) zu richten.

§ 52

Grundsätze ¹Die Gebühren bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen der Tarifgruppe unter Einrechnung eines angemessenen Gewinnes zur Reservenbildung für die Sicherstellung der Wiederbeschaffung und einer langfristig genügenden Eigenfinanzierung sowie für angemessene Rückstellungen. Der Gemeinderat kann die Gebühren entsprechend anpassen.

²Zu den Aufwendungen zählen die Energiebeschaffungskosten, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, eine marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals, Abschreibungen, Absicherung von Risiken, allgemeine Verwaltungskosten.

§ 53

Ausgestaltung der Gebühren Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis und Blindenergiepreis

§ 54

Arbeitspreise Arbeits- und Blindenergiepreis werden aufgrund folgender Bezugskriterien festgelegt:

- a) Art der Energie
- b) Menge der Energie
- c) Tageszeit der Lieferung
- d) Jahreszeit der Lieferung

§ 55

Leistungspreis Der Leistungspreis wird aufgrund der Bereitstellung der maximalen Leistung festgelegt.

§ 56

Grundpreise Die Grundpreise werden aufgrund der Zählergrösse und der Kosten für Messwesen, Zählerablesung und Energieverrechnung, Kontrollwesen, Hausanschluss festgelegt.

§ 57

Spezielle Beiträge Für besondere Formen der Leistungs- und/oder Energiebereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, kann das Werk spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen und einmalige oder wiederkehrende Abgaben erheben und so allenfalls verbleibende Aufwendungen decken.

§ 58

Gesetzliche Abgaben Die Tarife und Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

XII. Rechnungsstellung und Zahlung

§ 59

Grundlagen Die Rechnungsstellung für die bezogene Energie, für Gebühren und Anschlüsse erfolgt auf Grund der geltenden Tarif- und Beitragsordnung.

§ 60

Rechnungsstellung Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen des Werkes übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 61

Zahlungsfrist ¹Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) in Rechnung gestellt.

²Erfolgt die Zahlung nicht innert dieser Frist, so kann das Werk, vom Verfalltag an gerechnet, Verzugszinsen zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss fordern.

§ 62

Richtigstellung von Rechnungen Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 12 Monaten richtig gestellt werden.

§ 63

Zahlung bei Beanstandung Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Kunde die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto-Zahlungen nicht verweigern.

XIII. Einstellung der Stromlieferung

§ 64

Berechtigung zur Einstellung der Stromlieferung Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Strom bezieht;
- c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

§ 65

Mangelhafte Installationen Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

§ 66

Nachforderungen Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

§ 67

Weiterbestehen der Verbindlichkeit Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

XIV. Oeffentliche Beleuchtung

§ 68

Eigentum Die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung sind Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Einrichtungen werden auf ihre Kosten erstellt, unterhalten und betrieben. Ueblicherweise wird das Werk mit Projektierung, Erstellung und Unterhalt beauftragt.

§ 69

Benützung von privaten Grundstücken Im Auftrag der Einwohnergemeinde ist das Werk nach Verständigung mit dem Grund- und Hauseigentümer berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder privaten Bauobjekten entschädigungslos anzubringen und zu betreiben.

XV. Störungen, Auskunft und Beschwerden

§ 70

Meldepflicht von Störungen ¹Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort dem Werk zu melden.

²Müssen in unmittelbarer Nähe von Freileitungen, Trafostationen oder Verteilracks Bäume gefällt oder zurückgeschnitten werden, so ist der Baumbesitzer verpflichtet, das Werk hiervon vorgängig in Kenntnis zu setzen. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, hat der Fehlbare aufzukommen.

§ 71

Erlass von Verfügungen Das Werk ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglementes, Verfügungen zu erlassen.

§ 72

Beschwerden und Rekurse Wünsche und Beschwerden sowie Klagen über das Verhalten von Werkorganen sind schriftlich an die Technische Kommission zu richten. Entscheide der Technischen Kommission über die Anwendung dieses Reglementes können durch schriftliche Beschwerde innert 20 Tagen seit der Zustellung an den Gemeinderat weitergezogen werden.

§ 73

Vollzug Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

XVI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§ 74

Frühere Erlasse und Reglemente Durch die Annahme dieses Reglements werden alle früheren Erlasse aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 20. Januar 1971.

§ 75

Inkrafttreten Dieses Reglement ist von der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 1996 genehmigt worden und tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Hunzenschwil, 10. Januar 1997

GEMEINDERAT HUNZENSCHWIL

Der Gemeindeamman:

Der Gemeindeschreiber:

sig. F. Bitterli

sig. D. Müller